

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



12/SN-196/ME

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz2  
1014 Wien

ZI. 13/1 01/106

GZ 602.443/002 (003)-V/4/2001

BG, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz -PrTV-G); BG, mit dem das BG über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz-RFG) geändert wird

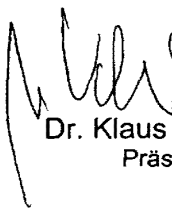

Referent: Dr. Horst Auer, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung der Entwürfe und erstattet dazu die beiliegenden Stellungnahmen.

Wien, am 16. Mai 2001

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Klaus Hoffmann  
Präsident  




Wir sprechen für Ihr Recht  
DIE ÖSTERREICHISCHEN  
RECHTSANWÄLTE

Wien, am 15.05.2001

## Stellungnahme

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz – PrTV-G)**

### **GZ 602.443/002-V/4/2001 des Bundeskanzleramtes**

Der vorstehend beschriebene Gesetzesentwurf wurde mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 12. April 2001 dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag mit dem Ersuchen, die allfällige Stellungnahme bis spätestens 21. Mai 2001 einlangend zu übermitteln, zur Verfügung gestellt.

Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf jene Bestimmungen des Gesetzes, zu denen grundlegende Bedenken bestehen.

#### 1. Zu § 3

Vom Grundsatz her können – vor allem unter Berücksichtigung der internationalen Zuständigkeitsabgrenzung – einer Zulassung nach dem österreichischen Gesetz nur folgende Veranstalter bedürfen

- a) solche, deren Sendeanlagen (sei es für terrestrisches Fernsehen oder eine Erd-Satelliten-Sendestation) in Österreich liegen,
- b) in Österreich tätige Kabelrundfunk-Veranstalter,
- c) allenfalls noch reine Satellitenrundfunk-Veranstalter, deren Sitz in Österreich liegt, wenn die Erd-Satelliten-Sendestation keiner anderen Jurisdiktion unterliegt, wobei in diesem Sonderfall zu fragen ist, ob nicht als zusätzliches Kriterium verlangt werden kann oder soll, dass die Sendungen auch in Österreich empfangen werden können.

Auf alle anderen Kriterien kann es – unter Berücksichtigung der internationalen Arbeitsteiligkeit – nicht ankommen. Es ist weder von Bedeutung, ob der Veranstalter seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat oder ob die Entscheidung über das Programmangebot hier (bzw. innerhalb der EU) fällt oder welcher Teil des Sendepersonals in Österreich oder der EU tätig ist.

Unter Eliminierung dieser nicht aussagekräftigen Momente ist auch eine wesentliche Vereinfachung des § 3 möglich.

## 2. Zu § 10 Abs. 8

Es ist nicht einzusehen, dass bei einem mehr als 50 % der Anteile betreffenden Gesellschafterwechsel die Zulassung zwingend erlöschen soll.

Es genügt, um den Grundsätzen der Zulassung nach dem Entwurf zu entsprechen, einen derartigen Gesellschafterwechsel einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unter Beachtung der Zulassungsgrundsätze des § 5 zu unterwerfen. Die derzeitige Lösung greift, da die Notwendigkeit dafür nicht gegeben ist, zweifellos in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht des Veranstalters ein.

## 3. Zu § 13

Wie sich aus den EB ergibt, bedenkt der Entwurf einerseits ORF-Übertragungskapazitäten, die mehr als 12 Stunden täglich regional betrieben werden, und andererseits solche, in denen nur eine halbe Stunde pro Tag Regionalsendungen ausgestrahlt werden, sonst aber ORF 2. Streng logisch betrachtet sind daher alle anderen Übertragungskapazitäten des ORF (eigenständige Nutzung von mehr als einer halben, jedoch weniger als 12 Stunden pro Tag) ausgeklammert. Der ORF hätte dabei auch die Möglichkeit, durch Ausweitung der eigenständigen Programmanteile innerhalb des „ausgesparten“ Rahmens die Anwendung der Bestimmung unmöglich zu machen. Zutreffend kann entsprechend nur zwischen ORF-Kapazitäten, die mindestens 12 Stunden täglich zur eigenständigen Ausstrahlung genutzt werden, und anderen unterschieden werden.

## 4. Zu § 20 Abs. 2

Grundsätzlich kann nur angedacht werden, einem Kabelnetzbetreiber die Verbreitung von Programmen aller Art im Rahmen der technischen Möglichkeiten aufzutragen. Es mag noch angehen, als Kriterium die Programmart zu berücksichtigen (im Sinne der Ziffer 2), obwohl auch hiegegen erhebliche Bedenken bestehen. Für die Bevorzugung von Programmen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und die in keinem anderen Bundesland verbreitet werden, gibt es hingegen überhaupt keine sachliche Rechtfertigung. Ebenso wenig ist einzusehen, dass dem ORF auch in diesem Punkt eine Sonderstellung eingeräumt wird; im Hinblick auf den geradezu 100 %igen Versorgungsgrad des ORF besteht ganz im Gegenteil überhaupt kein Anlass, dessen Programme bevorzugt zu behandeln. Wenn

überhaupt jemand bevorzugt behandelt werden sollte, dann der Veranstalter, der die durch das Kabelnetz versorgten Personen auf anderem Weg nicht erreichen kann.

#### 5. Zu § 25 Abs. 2

Auch hier ist primär die unsachliche und unnötige Bevorzugung des ORF zu bemängeln, die selben Überlegungen gelten aber auch für Veranstalter von bundesweitem analogem terrestrischen Fernsehen.

Nicht einzusehen ist auch die Beschränkung der Zusatzdienste auf höchstens 10 % der Frequenzkapazität.

Ein unnötiger und unzulässiger Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit des Multiplex-Betreibers ist ferner die Verpflichtung, die Kosten anteilmäßig in Rechnung zu stellen. Dazu kommt noch, dass der Begriff „anteilmäßig“ keine hinreichende Determinierung erfahren hat. Unter „anteilmäßiger“ kann man ebenso eine Verteilung nach Sendezeiten wie Reichweiten oder anderen Kriterien verstehen.

#### 6. Zu § 36

Es ist zu bezweifeln, ob eine Regelung hinsichtlich von Unterbrecher-Werbung überhaupt erforderlich ist. Es wird wohl davon auszugehen sein, dass die Unterbrechungsmöglichkeiten dem Markt überlassen werden kann; eine zu große oder in zu kurzen Abständen erfolgende Unterbrechung von Sendungen beeinträchtigt ohnedies die Akzeptanz auf Publikums-Seite und wird daher von den Veranstaltern unterlassen werden.

Jedenfalls zu weitgehend ist die Verbotsliste des Absatzes 4.

#### 7. Zu den §§ 39 und 42

Grundsätzlich abzulehnen und im Lichte der internationalen Judikatur-Entwicklung auch nicht mehr verständlich ist das generelle Verbot von Werbung für Tabakerzeugnisse und Spirituosen.


Den notwendigen Kriterien des Minderjährigen-Schutzes kann durch entsprechende Formulierung des § 43 ausreichend Rechnung getragen werden, darüber hinausgehende Beschränkungen sind unnötig und unsachlich.

8. Zu § 44 Abs. 5

Es ist unverständlich, warum Teleshopping-Sendungen nicht auch kürzer als 15 Minuten sein können, ebenso ist es unsachlich, die Gesamtdauer für Teleshopping zu limitieren, weil es auf der anderen Seite reine Teleshopping-Veranstalter geben kann. Was spricht dagegen, dass etwa zwischen 24 und 6 Uhr ausschließlich Teleshopping gesendet wird ?

9. Zu § 46 Abs. 2 Z 3

Welchen Sinn soll eine Patronanzsendung haben, wenn sie nicht für die Erzeugnisse oder Dienstleistung des Auftraggebers wirbt ?



The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to be 'H. K. S. M.'. To the right of the signature is a circular official seal. The seal features an eagle with spread wings in the center. The text around the eagle reads 'ÖSTERREICHISCHER RECHTSANW.' at the top and 'KAMMER RIAT' at the bottom. There is a small dot on the right side of the seal.

Wien, am 15.05.2001

## Stellungnahme

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz RFG) geändert wird**

**GZ 602.443/003-V/4/2001 des Bundeskanzleramtes**

Der vorstehend genannte Entwurf wurde mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 12. April 2001 dem österreichischen Rechtsanwaltskammertag mit dem Ersuchen übermittelt, zu diesem Gesetzesvorhaben bis längstens 21. Mai 2001 Stellung zu nehmen.

In der nachfolgenden Stellungnahme wird ausschließlich auf jene Bestimmungen des Entwurfes Bezug genommen, hinsichtlich derer wesentliche Bedenken bestehen.

**1. Zur Systematik der Stiftung „Österreichischer Rundfunk“**

In § 1 des Entwurfes ist vorgesehen, dass der Österreichische Rundfunk in eine Stiftung des öffentlichen Rechtes umgewandelt wird. Nach den zugehörigen Erläuternden Bemerkungen soll insbesondere das Privatstiftungs-Gesetz nicht Anwendung finden.

Im Zusammenhang damit gibt es auch keine Begünstigten der Stiftung, mehr noch, gemäß § 39 Abs. 2 des Entwurfes sind alle Überschüsse einer gesonderten Rücklage (Widmungsrücklage) zuzuführen und auf neue Rechnung vorzutragen.

Hier gibt es systematisch verfehlt Ansätze.

Prinzipiell liegt der Fehler darin, dass diese Konstruktion den ORF in keiner Weise dazu verhält, sparsam und gewinnorientiert zu wirtschaften – und sei es nur zu dem Zweck, früher oder später vom ohnedies zweifelhaften System des „Gebührenrundfunks“ wegzukommen.

Unter Berücksichtigung der derzeit laufenden (und höchst zu begrüßenden) Bemühungen insbesondere der Bundesregierung zur Sicherung eines ausgeglichen Staatshaushaltes ist auf der anderen Seite unverständlich, dass der bisherige Eigentümer des ORF freiwillig darauf verzichtet, dass Überschüsse des ORF an ihn ausgeschüttet werden.

Wenn man schließlich voraussetzt, dass der ORF hinkünftig wirtschaftlich arbeitet und entsprechend Jahresüberschüsse erzielt, so wird dies den ORF in die Lage versetzen, im Wege über die Rechte des § 2 Abs.2 des Entwurfes den Medienmarkt noch stärker zu durchdringen und andere Anbieter zu konkurrenzieren – und zwar im Hinblick darauf, dass der ORF als einziger Gebühren kassiert und daher bedeutend höhere Mittel aufbringen kann als andere Anbieter, in geradezu unlauterer Weise.

Die Systematik ist aus den angezogenen Gründen abzulehnen.

Die Alternative wäre, den ORF nicht als Stiftung, sondern als Aktiengesellschaft zu führen, wobei man dieses System dahin ergänzen könnte, dass Überschüsse des ORF primär dazu dienen müssen, die Gebühren zu senken, und darüber hinaus oder daneben (in einem gesetzlich zu fixierenden Prozentsatz) dem Eigentümer auszuschütten sind, soweit nicht im Einzelfall der Vortrag auf laufende Rechnung oder die Einstellung in eine Gewinnrücklage von den hierfür zuständigen Organen beschlossen wird.

## 2. Zu den §§ 14 und 15

Im Sinne der Ausführungen unter 1. ist es wohl angeraten, die Beschränkung der Werbemöglichkeiten des ORF völlig analog zu denen des Privatfernsehgesetzes festzulegen.

## 3. Zu den §§ 20a und 21

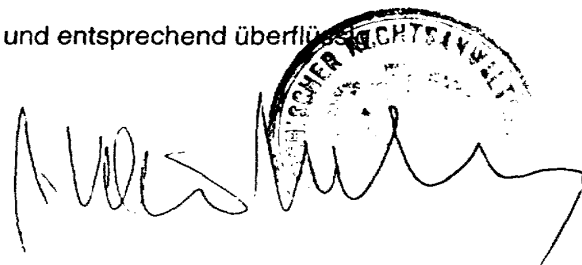
Ganz abgesehen von der Rechtsform (siehe oben 1.) sollte der Stiftungsrat im Sinne eines aktienrechtlichen Aufsichtsrates organisiert und umfänglich entsprechend reduziert werden.

## 4. Zu den §§ 22 und 23

Es ist nicht einsichtig, wieso bei einem derart großen Unternehmen wie dem ORF das in allen Großunternehmen selbstverständliche Vieraugenprinzip (weiterhin) nicht gelten soll. Entsprechend wäre an die Stelle des Generaldirektors ein (wohl am ehesten dreiköpfiger) Vorstand zu installieren.

## 5. Zu § 42

Diese Bestimmung ist vollkommen inhaltsleer und entsprechend überflüssig.



The image shows a handwritten signature in black ink. To the right of the signature is a circular stamp. The text in the stamp is partially obscured but appears to read 'RECHTSANWALT' at the top and 'WIEN' at the bottom, indicating it is a lawyer's stamp from Vienna.